

**Liste
Fritz.
Tirol**

204/2019

DRINGLICHKEITSANTRAG

des Landtagsklubs FRITZ - Bürgerforum Tirol

bzw. der Abgeordneten KO Dr. Andrea Haselwanter-Schneider und Mag. Markus Sint

betreffend:

Bürgerbeteiligung ausbauen, Gemeinden stärken:

Anregung der Ministerin aufnehmen – Sonderflächenwidmung für Bodenaushubdeponien!

Die unterfertigten Abgeordneten stellen den

ANTRAG:

Der Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird beauftragt, dem aktuellen Wildwuchs an Bodenaushubdeponien im gesamten Land wirksam entgegenzusteuern. Derartige Deponien beeinträchtigen durch zusätzlichen LKW-Verkehr, Lärm- und Staubbelastung sowie die Ablagerung gesundheitsgefährdender Materialien das Leben der Anrainer und Bürger massiv. Damit die Gemeinden eine stärkere Position zur Mitbestimmung erhalten, soll eine „Sonderflächenwidmung für Bodenaushubdeponien“ notwendig und dementsprechend im Gesetz verankert werden.“

Bei Nichtzuerkennung der Dringlichkeit möge der Antrag gem. § 27 Abs. 3 GO-LT dem **Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten** zugewiesen werden.

BEGRÜNDUNG:

Es herrscht Handlungsbedarf in Tirol, um dem Wildwuchs bei Aushubdeponien Herr zu werden, die Bürgerbeteiligung auszubauen und die Gemeinden zu unterstützen.

Positiv ist, dass die Grundidee dieses Antrages die vollinhaltliche Unterstützung des auf Bundesebene für das Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) zuständigen Ministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus erfährt. In seiner Stellungnahme vom 18. April 2019 hat das Bundesministerium unter der damaligen Führung von Elisabeth Köstinger (ÖVP) wie folgt ausgeführt:

Wenn die geplante Änderung der Tiroler Raumordnung in der Art erfolgt, dass die neue Widmungskategorie „Sonderflächenwidmung für Bodenaushubdeponie“ als Genehmigungsvoraussetzung für Bodenaushubdeponien festgelegt wird, dann wäre sichergestellt, dass aufgrund der Verfahrenskonzentration gemäß §38 AWG 2002, diese materiellrechtliche Voraussetzung im Rahmen des AWG-Genehmigungsverfahrens mitberücksichtigt wird. Dadurch wäre gewährleistet, dass Bodenaushubdeponien gemäß §37 AWG 2002 nur genehmigt werden, wenn die Errichtung auf einer entsprechend gewidmeten Fläche erfolgt. Durch diese vorgeschlagene Vorgehensweise würde inhaltlich der Forderung im Sinne der Entschließung des Tiroler Landtages entsprochen werden.

Die Tiroler Landesregierung bzw. der Verfassungsdienst im Amt der Tiroler Landesregierung widersprach:

„Diese Stellungnahme erweckt unter Bezugnahme auf die Mitvollzugsklauseln des AWG 2002, die im konzentrierten Genehmigungs- und Anzeigeverfahren unter anderem einen Mitvollzug raumordnungsrechtlicher Bestimmungen betreffend Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Projekts (vgl. § 38 Abs. 1 AWG 2002) vorsehen, den Eindruck, dass die Errichtung von Bodenaushubdeponien in Verbindung mit einer vorangehenden Sonderflächenwidmung einer – kumulativ zur abfallrechtlichen Genehmigung hinzutretenden, gleichwohl im Rahmen des Verfahrens zu deren Erteilung kraft Verfahrenskonzentration mitzuvollziehenden – landesgesetzlichen Bewilligungspflicht unterworfen werden könnte. Dies scheint in mehrfacher Hinsicht verfassungs- und kompetenzrechtlich nicht nachvollziehbar bzw. unzutreffend.“

Diese Meinung kann jedoch durch keine höchstgerichtliche Entscheidung belegt werden.

Bodenaushubdeponien rufen in immer mehr Fällen den Unmut der Bevölkerung hervor. Aktuell gerade ganz vehement in Schwoich¹, in Völs/Götzens² und Gnadenwald³, in Mieming und am Fernpass. In der Landeshauptstadt Innsbruck verursachte vor wenigen Jahren die neue Deponie auf der Ferrariwiese viele Unklarheiten, nachdem sich ursprünglich selbst der Gemeinderat und Stadtsenat von Innsbruck einstimmig und mit aller Kraft gegen dieses Projekt stemmte⁴, kurze Zeit später die Stadt aber sogar als Miteigentümer der dortigen Entsorgungsfirma⁵ agierte.

Hintergrund der Widerstände ist oft die mangelnde Mitsprachemöglichkeit für Anrainer bzw. die mangelnde Handlungsfähigkeit von betroffenen Gemeinden. Das genannte Beispiel in Innsbruck ist nochmals ein politischer Sonderfall. Aber eine Bodenaushubdeponie kann grundsätzlich überall errichtet werden, unabhängig von der Widmung. Auch Deponieerweiterungen ist grundsätzlich Tür und Tor geöffnet. Es muss einzig und allein ein Genehmigungsverfahren (Gewerbeordnung, Naturschutz) durchlaufen werden.

Dies bedeutet folglich, dass trotz der oftmals enormen Ausmaße solcher Deponien – in Völs/Götzens sind etwa 400.000 Kubikmeter im Gespräch, was rund 100.000 zusätzliche LKW-Fahrten bedeuten würde – die Raumordnung keine Rolle spielt. Obwohl also eine derartige Deponie enorme Belastungen für die Anrainer und Gemeindebürger mit sich bringt, zusätzlich zur Verkehrsbelastung kommen vielfach noch Lärm-, Staub- und Feinstaubbelastung, bietet das Raumordnungsgesetz den Gemeinden derzeit keinen Hebel zum Mitbestimmen.

Aus unserer Sicht bedarf es aber klarer Regelungen, damit Gemeinden und Land Tirol aktiv planen und gestalten können, wo derartige Bodenaushubdeponien Platz haben und wo nicht. Eine Sonderflächenwidmung für Bodenaushubdeponien soll deshalb Anwendung finden.

Die entsprechenden Ziele sind bereits in § 1 Abs. 2 lit. a bis d bzw. lit. I Z 1 bis 2 Tiroler Raumordnungsgesetz (TROG) definiert:

§ 1

Aufgabe und Ziele der überörtlichen Raumordnung

(2) Ziele der überörtlichen Raumordnung sind insbesondere:

- a) die sparsame und zweckmäßige Nutzung des Bodens,*
- b) der Schutz und die Pflege der Umwelt, insbesondere die Bewahrung oder die weitestmögliche Wiederherstellung der Reinheit von Luft, Wasser und Boden sowie die Vermeidung oder Verringerung der schädlichen Auswirkungen von Lärm,*
- c) die Bewahrung oder die weitestmögliche Wiederherstellung eines unbeeinträchtigten und leistungsfähigen Naturhaushaltes sowie des Artenreichtums der heimischen Tier- und*

¹ Siehe „Ganzes Dorf wehrt sich gegen Deponie in Schwoich“, Tiroler Tageszeitung, 25.04.2019

² Siehe „Gemeinsam gegen Pläne für Deponie“, Tiroler Tageszeitung, 01.02.2018

³ Siehe „Widerstand gegen geplante Aushubdeponie in Gnadenwald“, Tiroler Tageszeitung, 11.04.2018

⁴ Siehe „Stadt Innsbruck gegen Deponie auf der Ferrariwiese“, Innsbruck informiert Nr. 8/2012

⁵ bege - Bauentsorgungs GmbH, 51% Fröschl, 49% IKB

Pflanzenwelt und ihrer natürlichen Lebensräume sowie der Schutz und die Pflege der Natur- und der Kulturlandschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit,

d) die Sicherung des Lebensraumes, insbesondere der Siedlungsgebiete und der wichtigen Verkehrswege, vor Naturgefahren unter besonderer Beachtung der Auswirkungen des Klimawandels,

...

l) die Erhaltung und Weiterentwicklung qualitativ hochwertiger und bedarfsgerechter Einrichtungen im Bereich der technischen Infrastrukturen; insbesondere sind anzustreben:

1. der Schutz wichtiger Quell- und Grundwasservorkommen sowie die Sicherung einer ausreichenden und einwandfreien Wasserversorgung und einer geordneten Abwasserbeseitigung,

2. die Vorsorge für eine den Erfordernissen der Abfallvermeidung, der Abfalltrennung, der Abfallverwertung und einer geordneten Abfallentsorgung entsprechenden Abfallwirtschaft,

Diesen zitierten Absätzen entsprechend, erscheint es geradezu zwingend erforderlich, eine Bodenaushubdeponie einer geordneten Flächenwidmung zuzuführen. Dies kann am ehesten in Form einer verpflichtenden Vorgabe einer „Sonderflächenwidmung für Bodenaushubdeponien“ erfolgen, inklusive dem dazugehörigen Verfahren hinsichtlich Bestandsaufnahme gem. § 5 TROG, Vorarbeiten gem. § 6 TROG und insbesondere einer Bedarfsprüfung mit Umkreisbemessung (Lage und Umfang anderer Deponien).

Eine verpflichtende Widmung „Sonderflächenwidmung Bodenaushubdeponien“ würde Land und Gemeinden Handlungsräume geben, welche dazu führen, die Vorgaben der Tiroler Raumordnung anwenden zu können. Somit würde auch hintangehalten, dass solche Deponien ohne weiteres und „nur“ nach den Grundsätzen der Gewerbeordnung errichtet werden.

Zudem hätte der Bürger im Gemeindegebiet die Möglichkeit innerhalb der Auflage der Pläne und Beschreibungen zur Flächenwidmungsänderung Stellungnahmen zu verfassen und einzubringen.

Grundsätzlich sieht die Tiroler Raumordnung ja zu verschiedenen Bereichen die Notwendigkeit von Sonderflächenwidmungen vor, so etwa bei „Handelsbetrieben“, „Einkaufszentren“, „Tankstellen“ und „Sportanlagen“, um nur einige zu nennen (Näheres siehe §§ 43ff TROG). In Bezug auf die Auswirkungen für die Bürger ist also eine „Sonderflächenwidmung für Bodenaushubdeponien“ jedenfalls gerechtfertigt.

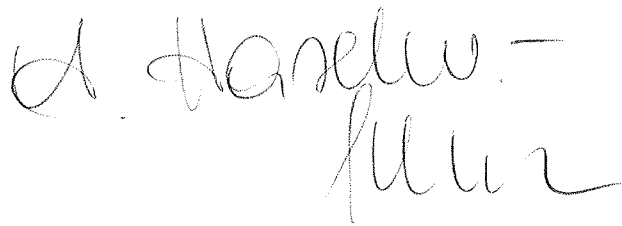
Die Gemeinden und die Bevölkerung sollen nicht länger passive Zuschauer bleiben, sondern sie sollen aktiv und bedacht – zusammen mit dem Land Tirol – für eine bodensparende und kontrollierte Entwicklung des begrenzten Raumes sorgen.

Zudem erscheint es erforderlich, dass im gesamten Genehmigungsverfahren auf die Nachhaltigkeit Bedacht genommen wird, was bedeutet, auf die Sachverhalte und Auswirkungen in der Zeit nach der Herstellung der Deponie ein besonderes Augenmerk zu legen (Stichwort Kostenwahrheit Deponien).

All dies ließe sich mit der Verpflichtung „Sonderflächenwidmung Bodenaushubdeponie“ im TROG regeln, da dort auch Auflagen für die Betriebe vorgegeben werden können.

Die **Dringlichkeit** dieses Antrages ergibt sich daraus, dass dem aktuellen Wildwuchs an Bodenaushubdeponien im gesamten Land endlich wirksam entgegengesteuert werden muss und dementsprechend rasch für Anrainer und Gemeinden mehr (Mit-)Bestimmungsmöglichkeiten geschaffen werden müssen.

Innsbruck, am 03. Oktober 2019

A handwritten signature in black ink, appearing to be the name 'Für'.A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Haselw.', with a horizontal line above the name and a flourish below it.